jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/24 5Ob308/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

ABGB §863 Abs1 C1
ABGB §863 Abs1 CV
MRG §27 Abs3

Rechtssatz

Derjenige, der den stillschweigenden Verzicht eines anderen auf einen Rückforderungsanspruch als anspruchsvernichtend behauptet, muss die Umstände beweisen, die ihn redlicherweise einen Verzichtswillen des Erklärenden annehmen ließen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/03k
  Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 308/03k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118822

Dokumentnummer

JJR_20040224_OGH0002_0050OB00308_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at